

Gebührensatzung zum „Herkunftskennzeichen Deutschland“

gültig ab 01.01.2026

Die ZKHL erhebt gemäß der Zeichennutzungsvereinbarung zu den Herkunftskennzeichen Deutschland eine jährliche Nutzungsgebühr gemäß der nachstehenden Übersicht. Gebührenpflichtig sind alle Lebensmittelunternehmen und sonstigen Organisationen, die eine Zeichennutzungsvereinbarung mit der ZKHL abgeschlossen haben.

Für Marken-Hersteller besteht ergänzend die Möglichkeit einer branchenbezogenen¹ Pool-Lösung. Hierbei wird je Branche die Möglichkeit eröffnet, dass die Spitzenverbände der jeweiligen Branche, ggf. über eine von den Unternehmen der Branche nominierte und autorisierte Organisation die Gebühren der gebündelten Unternehmen übernimmt, denen dann keine Einzelrechnung gestellt wird. In einer Pool-Lösung entfällt für die einzelnen Hersteller somit vollständig die eigene Gebührenpflicht; gebührenpflichtig gegenüber der ZKHL ist ausschließlich die jeweilige Branchenorganisation.

Jegliche Handelsmarkenartikel des teilnehmenden LEH, die vom betreffenden Unternehmen hergestellt werden, unterliegen nicht der Gebührenerhebung.

A. Gebühren „LEH und vergleichbare Vertriebsformen“

				€ je Jahr
LEH-Initiatoren	EDEKA-Gruppe, REWE-Gruppe, Lidl/Kaufland, Aldi Nord/Süd einschließlich zugehöriger Filialen und selbständiger Einzelhändler		pauschal jeweils	50.000
LEH	diverse Formate (mit/ohne Bedienung); Systemgastronomie ²	Anzahl Filialen/ Verkaufsstellen	1-10 11-20 21-50 51-100 >100	500 1.000 5.000 10.000 20.000
Sonstige, LEH-ähnliche Vertriebsformen	Fleischerhandwerk, Direktvermarkter, sonstige Gastronomie/Großverbraucher...	Anzahl Filialen/ Verkaufsstellen	1-2 3-5 6-10 11-20 21-50 >50	150 350 500 1.000 2.500 5.000

¹ Branchen definieren sich über die im Anhang der Branchenvereinbarung zum Herkunftskennzeichen definierten Produktgruppen.

² Bei „Systemgastronomie“ behält sich die ZKHL eine Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze im Einzelfall vor.

B. Gebühren „Markenhersteller“

Marken-Hersteller individuell	nur für Artikel im Bereich der eigenen Marke, nicht für die Artikel im Bereich der Handelsmarken des teilnehmenden LEH	Tonnage/Menge*	Klasse 1	2.500 €
			Klasse 2	5.000 €
			Klasse 3	10.000 €
			Klasse 4	15.000 €

Alternativ stehen für die nachfolgenden Produktgruppen Pool-Lösungen zur Verfügung:

Hersteller im Pool	unabhängig vom Anteil Handels- oder Herstellermarke	Pauschal je Branche ¹ die eine Pool-Lösung anbietet	Rind u. Schwein	38.000 €
			Geflügel	20.000 €
			Eier	10.000 €
			Obst u. Gemüse, Kartoffeln	28.000 €

Zur Definition der Klassengrenzen für eine individuelle Abrechnung im Bereich der Markenhersteller gilt nachfolgende Tabelle. Bewertungsgrundlage ist die mit den Zeichen versehene Menge der betreffenden Produktgruppe bzw. des betreffenden Rohstoffs des letzten Kalenderjahres. Im ersten Jahr der Zeichennutzung erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Selbsteinschätzung des Unternehmens bei Vertragsabschluss. Liegt die tatsächlich gesiegelte Menge mehr als 10% über oder unter der initial geschätzten Menge, erfolgt eine Rückvergütung bzw. Nacherhebung im folgenden Jahr.

In gleicher Weise erfolgt im ersten Jahr eine anteilige Abrechnung der Poolgebühr auf Basis einer Selbsteinschätzung der für den jeweiligen Pool verantwortlichen Branchenorganisation.

* Klassendefinitionen

Geflügel	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (n)p.a.	Klasse 1	<100
		Klasse 2	101-500
		Klasse 3	501-1.000
		Klasse 4	>1.000

Schwein/Rind/Kalb	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe(n) p.a.	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000

Eier	vermarktete Menge [Anzahl x1.000] in Produktgruppe p.a.	Klasse 1	<1.000
		Klasse 2	1.001-10.000
		Klasse 3	10.001-25.000
		Klasse 4	>25.000
Obst + Gemüse	Umsatzvolumen der vermarkteten Menge [EUR] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000
Milch	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000
Getreide und Hülsenfrüchte	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<2.500
		Klasse 2	2.500-10.000
		Klasse 3	10.001-30.000
		Klasse 4	>30.000
Zucker	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<1.000
		Klasse 2	1.001-4.000
		Klasse 3	4.001-12.000
		Klasse 4	>12.000
Pflanzliche Öle	vermarktete Menge [hl] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<4.200
		Klasse 2	4.201-15.000
		Klasse 3	15.001-50.000
		Klasse 4	>50.000
Fruchtsaft	vermarktete Menge [hl] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<12.500
		Klasse 2	12.501-40.000
		Klasse 3	40.001-150.000
		Klasse 4	>150.000
Honig	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<144
		Klasse 2	145-300
		Klasse 3	301-1690
		Klasse 4	>1690

Topfpflanzen und Schnittblumen	Umsatzvolumen der vermarkteten Menge [EUR] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<500.000
		Klasse 2	500.001-1.500.000
		Klasse 3	1.500.001-6.000.000
		Klasse 4	>6.000.000

C. Gebühren „Sonstige“

Sonstige Organisationen	Verbände, sonstige Organisationen	pauschal	500 €
Neutrale Kontrollstellen	unabhängig von der Anzahl der Prüfsysteme, in denen Kontrollen erfolgen	pauschal	0 €

D. Gebührenerhebung und Fälligkeit

Alle genannten Gebühren sind Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Nutzungsgebühr wird erstmals mit Abschluss der Zeichennutzungsvereinbarung und weiterhin während der Laufzeit der Branchenvereinbarung nach jeweils 12 Monaten in voller Höhe fällig.

Im Fall einer Kündigung der Zeichennutzungsvereinbarung werden bereits gezahlte Nutzungsgebühren grundsätzlich NICHT zurückerstattet. Eine anteilige (pro rata temporis) Erstattung der Lizenzgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn die ZKHL durch ein Tun oder Unterlassen maßgeblich Anlass zur Kündigung der mit dem Zeichennutzer geschlossenen Zeichennutzungsvereinbarung gegeben hat.